

Herzlich willkommen zur Weiterbildung für Kranführende



Herausgeber: © **MARKMILLER supply of services GmbH**
Haselünner Str. 19, 49770 Herzlake
Tel. 05962 – 938 97 97, Fax 05962 – 938 97 87
info@markmiller-web.de
www.markmiller-web.de

Redaktion: Redaktionsteam
MARKMILLER supply of services GmbH

Autor: Armin Markmiller

Erstellung: MARKMILLER supply of services GmbH

Version: **Version 5 (2025)**

Bildmaterial: freepik.com, Brüggen Oberflächen- und Systemlieferant GmbH, DGUV, Adobe Stock Bilder, Adobe Firefly

Muster

Übersetzung, Nachdruck und Vervielfältigung sowie die Verwertung oder Verarbeitung in elektronischen Systemen bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der Redaktion.

Die Informationen auf diesem USB-Stick sind sorgfältig erhoben und geprüft worden. Dennoch kann keine Garantie für die Richtigkeit übernommen werden. Eine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Unsere Bildungsmittel werden ständig aktualisiert. Verbesserungsvorschläge oder Anregungen sind jederzeit willkommen.

Sicherheitsregeln für Kranführende

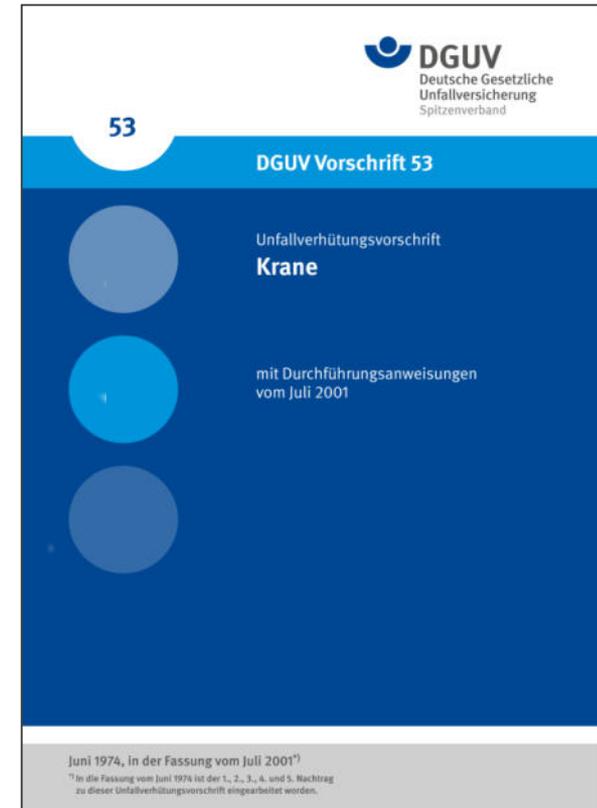


Auftrag zum Steuern von Kranen

DGUV Vorschrift 53 § 29 (1)

Unternehmende dürfen mit dem selbständigen Führen (Kranführende) oder Instandhalten eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
2. die **körperlich und geistig geeignet** sind,
3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes **unterwiesen** sind und ihre Befähigung hierzu ihnen **nachgewiesen** haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.



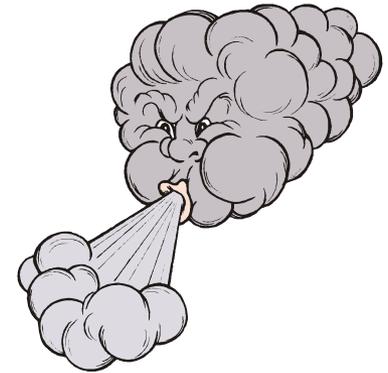
Unternehmende müssen Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen. Bei ortsveränderlichen kraftbetriebenen Kranen müssen Unternehmende Kranführende schriftlich beauftragen. (DGUV V-53 §29)

Pflichten von Kranführenden

DGUV Vorschrift 53 § 30 (6)

Kranführende haben dafür zu sorgen, dass

1. dem Wind ausgesetzte Krane nicht über die von Kranherstellenden festgelegten Grenzen hinaus betrieben werden sowie rechtzeitig spätestens bei Erreichen der für den Kran kritischen Windgeschwindigkeit und bei Arbeitsschluss durch die Windsicherung festgelegt werden,
2. bei Turmdrehkranen und bei Auslegerkranen, bei denen sich aus Gründen der Standsicherheit der Ausleger in den Wind drehen muss, vor dem Verlassen des Steuerstandes Lasten, Anschlag- oder Lastaufnahmemittel ausgehängt und der Lasthaken hochgezogen, die Drehwerksbremse gelöst, bei Katzauslegern die Katze in Ruhestellung und bei Nadelauslegern der Ausleger in die weiteste Stellung gebracht wird.
3. Besteht die Gefahr, dass der Ausleger vom Wind gegen Hindernisse getrieben wird, so haben Kranführende die Maßnahmen durchzuführen, die von Unternehmenden jeweils festgelegt worden sind.



Pflichten von Kranführenden

DGUV Vorschrift 53 § 30 (11)

Solange eine Last am Kran hängt, müssen Kranführende die Steuereinrichtungen im Handbereich behalten. Dies gilt nicht für das Abschleppen von Fahrzeugen mit Abschleppkränen und für programmgesteuerte Krane.

Muster



Weiterbildung für Kranführende



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**